

Satzungsvorschlag mit Änderungsmarkierungen

Aktuelle Satzung des TSV Over/Bullenhausen	Änderungsvorschlag aufgrund der Anmerkungen des Finanzamtes
<p><u>A</u> <u>Allgemeines</u></p> <p style="text-align: center;">§ 1 Name und Sitz des Vereins</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, dem Wohle, der Gesundheit und Sportbetätigung seiner Mitglieder zu dienen, die Neutralität und die Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, klassentrennenden sowie rassistischen Einflüssen zu wahren. 2. Zu diesem Zweck betreibt und fördert er den Gesundheits-, Breiten- und Leistungssport, sowie die sportliche und soziale Freizeitgestaltung für Mitglieder aller Altersklassen und die Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern. 3. Der Verein handelt und wirkt durch Beschluss des Vorstandes, satzungsgemäß ausschließlich zum Wohle des Vereins und seiner Mitglieder. 4. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. 5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. 6. Seine Einnahmen dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Etwaige Überschüsse müssen auf dieser Grundlage verwertet werden. 	<p><u>A</u> <u>Allgemeines</u></p> <p style="text-align: center;">§ 1 Name und Sitz des Vereins</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Er setzt sich zur Aufgabe, dem Wohle, der Gesundheit und Sportbetätigung seiner Mitglieder zu dienen, die Neutralität und die Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, klassentrennenden sowie rassistischen Einflüssen zu wahren. 2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung und Förderung des Gesundheits-, Breiten- und Leistungssports, sowie die sportliche Freizeitgestaltung für Mitglieder aller Altersklassen und die Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern. 3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 4. Der Verein handelt und wirkt durch Beschluss des Vorstandes, satzungsgemäß ausschließlich zum Wohle des Vereins und seiner Mitglieder. 5. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. 6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. 7. Seine Mittel dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Etwaige Überschüsse müssen auf dieser Grundlage verwertet werden.

Satzungsvorschlag mit Änderungsmarkierungen

7. In seiner Eigenschaft als Mitglied darf niemand Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Für die Mitglieder besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.
8. Niemand darf durch unangemessene Vergütung oder zweckfremde Verwaltungsausgaben begünstigt werden.
9. Der Verein ist Mitglied im
 - Kreissportbund
 - Landessportbund
 - in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.

8. In seiner Eigenschaft als Mitglied darf niemand Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Für die Mitglieder besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

10. Der Verein ist Mitglied im
 - Kreissportbund
 - Landessportbund
 - in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.

B Mitgliedschaft

§ 5 Ausschluss aus dem Verein

1. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen.
2. Ausschlussgründe sind:
 - Schwerer Verstoß gegen satzungsmäßige Pflichten oder Interessen des Vereins, sowie gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - ~~Unehrenhaftes Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereins.~~
 - Grob unsportliches Verhalten.
3. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

B Mitgliedschaft

§ 5 Ausschluss aus dem Verein

1. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen
2. Ausschlussgründe sind:
 - Schwerer Verstoß gegen satzungsmäßige Pflichten oder Interessen des Vereins, sowie gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - Grob unsportliches Verhalten.
3. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.